

Seiten annehmbare Lösungen zu finden, welche die den Spannungen zugrundeliegenden Ursachen angehen, einschließlich Kaschmir;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um Indien und Pakistan zur Aufnahme eines Dialogs zu bewegen;

7. *fordert* Indien und Pakistan *auf*, ihre Kernwaffenentwicklungsprogramme sofort einzustellen, das Herstellen der Waffentauglichkeit oder die Dislozierung von Kernwaffen zu unterlassen, die Entwicklung ballistischer Flugkörper, die als Trägermittel für Kernwaffen einsatzfähig sind, sowie jede weitere Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen einzustellen, ihre Politik zu bestätigen, keine Ausrüstung, kein Material und keine Technologien zu exportieren, die zu Massenvernichtungswaffen oder Flugkörpern, die als Trägermittel für diese geeignet sind, beitragen könnten, sowie geeignete Verpflichtungen in dieser Hinsicht einzugehen;

8. *legt* allen Staaten *nahe*, die Ausfuhr von Ausrüstung, Material oder Technologien zu verhindern, die auf irgendeine Weise Kernwaffenprogramme oder Programme für ballistische Flugkörper, die als Trägermittel für solche Waffen einsatzfähig sind, in Indien oder Pakistan unterstützen könnten, und begrüßt die in dieser Hinsicht beschlossenen und erklärten einzelstaatlichen Politiken;

9. *bekundet seine ernsthafte Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen der von Indien und Pakistan durchgeführten Nuklearversuche auf den Frieden und die Stabilität in Südasien und über die Region hinaus;

10. *bekräftigt sein uneingeschränktes Eintreten* für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³³⁸ und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen sowie deren entscheidende Bedeutung als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaf-

fen und als wesentliche Grundlage für die Verfolgung der nuklearen Abrüstung;

11. *bekundet seine feste Überzeugung*, daß das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen beibehalten und gefestigt werden muß, und weist darauf hin, daß gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen weder Indien noch Pakistan den Status eines Kernwaffenstaates haben können;

12. *erkennt an*, daß die von Indien und Pakistan durchgeführten Versuche eine ernste Bedrohung der weltweiten Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen und um die Abrüstung darstellen;

13. *fordert* Indien und Pakistan sowie alle anderen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, *nachdrücklich auf*, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dem Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen unverzüglich und bedingungslos beizutreten;

14. *fordert* Indien und Pakistan *außerdem nachdrücklich auf*, sich in einem positiven Geist und auf der Grundlage des vereinbarten Mandats an den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz in Genf über den Abschluß eines Vertrags über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper zu beteiligen, mit dem Ziel, zu einer baldigen Einigung zu gelangen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat dringend über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die Indien und Pakistan zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben;

16. *bekundet seine Bereitschaft*, weiter zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution am besten sichergestellt werden kann;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3890. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION ZWISCHEN ERITREA UND ÄTHIOPIEN

Beschluß

Auf seiner 3895. Sitzung am 26. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Äthiopiens und Eritreas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation zwischen Eritrea und Äthiopien" teilzunehmen.

Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998

Der Sicherheitsrat,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über den Konflikt zwischen Äthiopien und Eritrea, seine politischen,

humanitären und sicherheitsbezogenen Folgen für die Region sowie seine Auswirkungen auf die dortige Zivilbevölkerung,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Äthiopiens und Eritreas,

sowie in Bekräftigung des Grundsatzes der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie unter Betonung dessen, daß die Anwendung von Waffengewalt als Mittel zur Regelung von Gebietsstreitigkeiten oder zur Veränderung der Gegebenheiten am Boden nicht akzeptabel ist,

feststellend, daß die offiziellen Erklärungen der Regierung Äthiopiens und der Regierung Eritreas, in denen sie sich verpflichten, die Androhung und die Durchführung von Luftangriffen in dem Konflikt in Zukunft zu unterlassen, zur Fortsetzung der Bemühungen um die Herbeiführung einer friedlichen Regelung des Konflikts beigetragen, die Bedrohung der Zivilbevölkerung sowie der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur verringert und die Wiederaufnahme einer geregelten Wirtschaftstätigkeit, namentlich auch des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, ermöglicht haben,

in Anbetracht der traditionellen engen Verbindungen zwischen Äthiopien und Eritrea,

mit Genugtuung über die offiziellen Erklärungen der Regierung Äthiopiens und der Regierung Eritreas, wonach sie beide das Ziel teilen, ihre gemeinsame Grenze auf der Grundlage einer einvernehmlichen und verbindlichen Regelung unter Berücksichtigung der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, der Kolonialverträge und des auf diese Verträge anwendbaren Völkerrechts festzulegen und zu markieren,

Kenntnis nehmend von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen einer Sondertagung am 5. Juni 1998 verabschiedeten Resolution³⁴⁴,

in Würdigung der Anstrengungen der Organisation der afrikanischen Einheit und anderer, in Zusammenarbeit mit dieser Organisation, eine friedliche Regelung des Konflikts herbeizuführen,

1. *verurteilt* die Anwendung von Gewalt und verlangt, daß beide Parteien die Feindseligkeiten sofort einstellen und die weitere Anwendung von Gewalt unterlassen;

2. *begrüßt* es, daß sich die Parteien auf ein Moratorium für die Androhung und Durchführung von Luftangriffen verpflichtet haben;

³⁴⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/485, Anlage.

3. *fordert* die Parteien nachdrücklich *auf*, alle Mittel auszuschöpfen, um eine friedliche Beilegung der Streitigkeit herbeizuführen;

4. *bekundet seine nachdrückliche Unterstützung* für den Beschluß der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit vom 10. Juni 1998³⁴⁵ sowie für die Mission und die Anstrengungen der Staatsoberhäupter und fordert die Organisation der afrikanischen Einheit nachdrücklich *auf*, so rasch wie möglich entsprechende Anschlußmaßnahmen zu ergreifen;

5. *fordert* die Parteien *auf*, voll mit der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Parteien *außerdem auf*, alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen würde, wie provozierende Maßnahmen oder Erklärungen, und Maßnahmen zu ergreifen, um Vertrauen zwischen ihnen aufzubauen, insbesondere indem sie die Rechte und die Sicherheit der Staatsangehörigen des jeweils anderen Landes garantieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, seine Guten Dienste zur Unterstützung einer friedlichen Beilegung des Konflikts zur Verfügung zu stellen, und ist bereit, weitere diesbezügliche Empfehlungen zu prüfen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Parteien technische Unterstützung zu gewähren, um schließlich bei der Festlegung und Markierung des Verlaufs der gemeinsamen Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea behilflich zu sein, richtet zu diesem Zweck einen Treuhandfonds ein und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich *auf*, zu diesem Fonds beizutragen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3895. Sitzung einstimmig verabschiedet.

³⁴⁵ Ebd., Dokument S/1998/494, Anlage.

KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE

Beschlüsse

Auf seiner 3896. Sitzung am 29. Juni 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Argentinens, Aserbaidschans, Burundis, Deutschlands, El Salvadors, Indonesiens, Italiens, Kanadas, Lettlands, Liberias, Marokkos, Mosambiks, Namibias, Norwegens, Rumäniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Kinder und bewaffnete Konflikte" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloß der Rat, Olara Otunnu, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und

bewaffnete Konflikte gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 3897. Sitzung am 29. Juni 1998 behandelte der Rat den Punkt "Kinder und bewaffnete Konflikte".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁴⁶:

³⁴⁶ S/PRST/1998/18.